

W. G. l. Preuss.
G. eines
E. um...

1722





1774 5. 1777
62

Königl. Preussisches
Allgemeines
EDICTUM

Vor die
Häuptliche
Regierungen

Und
JUSTITZ-COLLEGIA,

Die
Poenal-Mandata

Und nöthige
Ventreibung derer Straffen in
Process-Sachen betreffend.

Sub Dato Berlin / den 31. Julii 1722

MAGDEBURG,
Gedruckt bey Christoph Salsfelds / Königl. Preuss.
privil. Reg. Buchdr. nachgel. Wittwe.

Kg 109



Sir Friede-
rich Wilhelm/
von Gottes Gna-
den, König in Preus-
sen, Marggraff zu Brandenburg, des
Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer
und Churfürst, Souverainer Prinz von
Oranien, Neufchatel und Vallengin,
in Selbern, zu Magdeburg, Cleve, Jü-
lich, Berge, Stettin, Pommern, der
Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg,
auch in Schlesien, zu Crossen Herzog,
Burg-

Kg 109



Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Benden, Schwerin, Raseburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Muppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin Bühren und Lehdant, Marquis zu der Behre und Blisintgen, Herr zu Ravenstein, der Lande No- stock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda. 2c. 2c.

Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir bißhero mißfällig wahrgenommen, daß die in Unseren Ordnungen gesetzte Straffen bey Proceß-Sachen nicht jedesmahl dictiret / oder doch nicht behörig bengetrieben worden / Wir auch bey denen Poenal-Mandatis den Mißbrauch verspühret / daß selbige entweder in Fällen / da sol- che nicht statt haben / erkant / oder da sie / denen Rechten nach / ergehen können und sollen / nicht darüber gehalten / noch die verwürckte Straffen bengetrieben worden; Daß Wir dannenhero nö- thig gefunden / dieserhalb Vernehmung zu thun.

X 2

Ordnen

Ordnen und befehlen demnach hiermit und
Kraft dieses / und zwar ernstlich / daß / wenn von
Partheyen / Advocatis, Procuratoribus und an-
deren Personen / denen Ordnungen zuwider gehan-
delt wird / solches nicht ungeahndet gelassen / und
wenn eine gewisse Straffe darauf gesetzt / selbige er-
fant / oder nach Beschaffenheit der Sache per De-
cretum angedeutet / auch ohne Verzug exequiret
werden; Daferne aber in denen Ordnungen keine
gewisse Straffe vorgeschrieben / so dann das Ge-
richte selbige / nach rechtlicher Erwegung der Um-
stände / determiniren und beytreiben lassen solle/
wogegen Wir keine observantz, præjuditz, oder
Ansehen der Personen / Berufung auff ordentli-
chen Proceß und dergleichen allegiret noch atten-
diret / und allensfalls von denen Richtern und Ge-
richtern / sonderlich decernentibus, so hierin ihr
Amt nicht beobachtet / die versäumte Straffe exi-
giret / und nichts desto weniger auch die Par-
theyen annoch bestraffet wissen wollen / damit Un-
sere Ordnungen in ihrem vigueur behalten werden/
und nicht ein jeder / nach Gefallen / sich von deren
Gehorsam entziehen und übele Exempel zur Nach-
folge geben könne.

Die Pœnal-Mandata anlangend / da verord-
nen und befehlen Wir hiermit / daß selbige / wo sie
denen

denen Rechten nach / Platz haben / erkant / son-
derlich wann simplici mandato nicht pariret / noch
erhebliche Ursachen / warum nicht gehorsamet
werden könne / angezeigt werden / ulterius bey
gewisser Straffe abgelassen / und dieses bey wei-
term Ungehorsam / mit Vorbehalt der verwürd-
ten Straffe / geschärffet werden / auch Fiscus so
fort sein Amt hiebey beobachten solle; Massen
dann / wenn Poenal-Mandata erkant / selbige je-
desmahl in Sententia angezogen und entweder
aufgehoben werden / oder Condemnationes spe-
cifice und deutlich ergehen müssen / das Gerichte
oder der Richter aber / so solches übersehen / wie
oben erwehnet / angesehen werden soll: Und da-
mit bey Verschickung der Acten die auswärtigen
Urthels-Fasser sich hiernach ebenfalls achten kön-
nen; So hat Fiscus sich in solchen Poenal-Fällen
bey der Inrotulation zu melden / und auf dieses
Unser Edict sich zu beziehen.

Auff daß auch / wegen verübter Thätligkei-
ten / Widersetzlichkeiten und anderer denen Ord-
nungen und Rechten zuwider lauffenden Actuum,
mit mehrern Grunde und desto eher Poenal-
Mandata erkant werden können; So hat Fiscus,

wann ihm deßhalb etwas aufgetragen wird, solches ohnverzüglich zu werck zu richten / und sich davon durch keine Protestationes und Ausflüchte abwendig machen zu lassen / auch diejenigen Sachen / wo Possessions-Streitigkeiten und Weiterungen zu besorgen / vor allen zu expediren / massen / wann über des Fiscalis Saumseligkeit / Unglück oder Schade entstehen solte / derselbe davor zur Verantwortung gezogen werden soll; dahingegen ihm auch die Gerichte / wo es nöthig die Hand prompt biethen / oder die Schuld tragen müssen.

Da sich auch zuweilen zu trägt / daß diejenigen / welche Fiscus in Process vertritt / sich dessen Assistentz mißbrauchen / selbst turbiren / Thätigkeiten verüben / oder denen Mandatis nicht gehörige parition leisten / Wir aber solchem Unwesen gesteuert, und dasjenige / was zum Schutz und Handhabung der Justitz geordnet / nicht zu derselben Hinderung / noch auff Muthwillen gezogen wissen wollen; So hat der jedesmahlige Richter solches ex Officio zu ahnden / oder da es der Sachen Nothdurfft erfordert / wegen der gleichen factorum, es einem andern Fiscali aufzu-

zu



zutragen / damit derselbe hierinn sein Amt thue / wie dann auch Unserm General-Fiscal davon Nachricht zu geben / der dahin zu sehen hat / daß nicht von solchen Parthenen mit That-Handlung / sondern nach dem Wege Rechts verfahren werde.

Auf daß aber obiges / und was sich deshalb gebühret / desto accurater möge beobachtet werden; So sollen (1) bey allen Regierungen und Gerichten gewisse Bücher / darinn die in denen Sententzien erkante Straffen so fort nach der Publication zu verzeichnen / gehalten / und (2) die / so per Decreta besonders dictiret / entweder nach Beschaffenheit der Collegiorum und Gerichte / in einem eigenen dazu gewidmeten Buche / unter einer besondern Rubrique, auch (3) die abgehende Pœnal-Mandata auf gleiche Art eingetragen / und jedes Jahr / zu Ende desselben / aus allen dreyen Büchern oder Rubriquen eine accurate Specification, mit deutlicher Anweisung / was vor Straffen erkant / und worüber noch zu erkennen sey / gefertigt und an Uns / unter adresse Unsers würcklich Geheimbten Etats-Raths und Ober-Appellation-Gerichts-Præsidenten / ic. des Edlen von Plotho, eingesendet werden.

Wor-

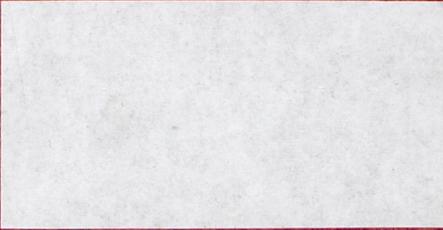
Wornach sich alle Unsere Landes-Regie-
rungen/Justitz-Collegia, Magistrate und Obrig-
keiten gehorsamlich zu achten/ dieses Unser Edi-
ctum so fort/ nach dessen Einlangung/ zu publi-
ciren und darüber mit gebührendem Nachdruck zu
halten/ das Officium Fisci aber zu vigiliren/ und
die Contraventiones zur Bestrafung gehörig an-
zuzeigen hat. Urkundlich unter Unserer eigen-
händigen Unterschrift und aufgedruckten Königli-
chen Insiegel. Geben Berlin den 31. Julii 1722.

Er. Wilhelm.



L. D. E. v. Plotho.

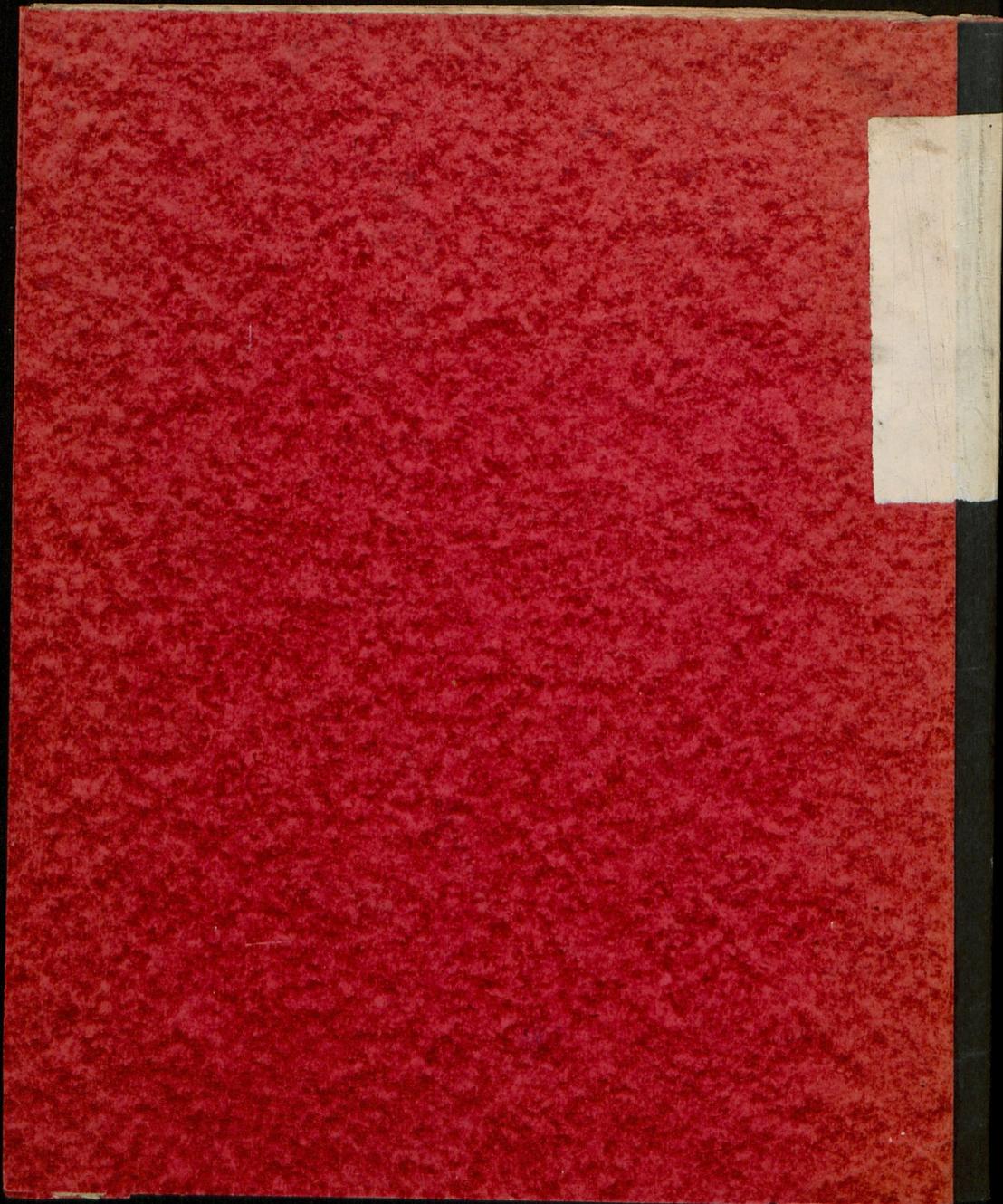
kg 109



Kg 109

ULB Halle 3
006 549 128







1744 5. 2147

62

Königl. Preussisches
Allgemeines
EDICTUM
Vor die
Sämmtliche
Regierungen
Und
JUSTITZ-COLLEGIA,
Die
Poenal - Mandata
Und nöthige
Ventreibung derer Straffen in
Process - Sachen betreffend.

Sub Dato Berlin / den 31. Julii 1722.

MAGDEBURG,
Gedruckt bey Christoph Salsfelds / Königl. Preuss.
privil. Reg. Buchdr. nachgel. Wittwe.

Hg 109

